

**Stadt Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 228**  
**„Alte Straße / Höhenweg“**  
**1. Änderung / Erweiterung**

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Betroffenheit  
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

**Auftraggeber:**

**Büro Dr. Klaus Thomas**

Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

**Für den  
Magistrat der Stadt Karben**

- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung -  
Rathausplatz 1  
61184 Karben

**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Kettelerstraße 33  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
Fax: 0 60 31-76 42  
e-mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: November 2017

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS .....	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.4	METHODIK .....	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i> .....	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i> .....	6
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	7
1.6	WIRKFAKTOREN .....	7
1.6.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	7
1.6.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i> .....	8
1.6.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i> .....	8
<b>2</b>	<b>RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT</b> .....	<b>8</b>
2.1	BIOTOPSTRUKTUR .....	8
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	11
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	11
2.3.1	<i>Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Fische, Amphibien</i> .....	11
2.3.2	<i>Reptilien</i> .....	11
2.3.3	<i>Säugetiere</i> .....	11
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL .....	12
2.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN .....	14
2.5.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i> .....	14
2.5.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i> .....	14
2.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	15
2.6.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	15
2.6.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	15
<b>3</b>	<b>NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL</b> .....	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS</b> .....	<b>16</b>
	<b>QUELLEN</b> .....	<b>17</b>

## Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches und des Erweiterungsbereiches .....	2
Abb. 2:	Bebauungsplan-Entwurf mit Geltungsbereich bestehendem Allgemeinem Wohngebiet und Erweiterungsbereich.....	3
Abb. 3:	Gartenflächen im Erweiterungsbereich.....	9
Abb. 4:	Südliche Grenze des Erweiterungsbereiches mit Gärten und Feldweg und Baumhecke .....	10
Abb. 5:	Gartennutzung mit baulichen Anlagen und Gehölzbestand im zentralen Erweiterungsbereich .....	10
Abb. 6:	Heckenstruktur an der östlichen Grenze des Erweiterungsbereiches.....	10
Abb. 7:	Baumbestand mit ersten Ansätzen für Baumhöhlen .....	13

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat den Beschluss zur 1. Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 228 „Alte Straße / Höhenweg“ in der Gemarkung Kloppenheim gefasst. Der Bebauungsplan sieht für die bereits bebauten Wohngebietsflächen zusätzliche Möglichkeiten für die Errichtung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen vor. Außerdem werden Flächen außerhalb des bisherigen Geltungsbereiches, die bereits als erweiterte Hausgärten genutzt werden, bauplanungsrechtlich gesichert.

Das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im September 2017 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011), erarbeitet.

## 1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 228 „Alte Straße / Höhenweg“ liegt im südlichen Bereich des Stadtteils Kloppenheim und erstreckt sich am Ortsrand über einen ca. 1,9 ha großen, überwiegend bereits bebauten Bereich an der Alten Straße und Am Kirchfeld. Im Norden setzen sich die Siedlungsbereiche von Kloppenheim fort. Im Westen liegt unterhalb eines Geländesprungs der Sportplatz. Nach Süden und Westen erstrecken sich landwirtschaftlich geprägte Außenbereiche.

Die Bebauungsplan-Änderung behält die Abgrenzungen des Allgemeinen Wohngebietes mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vor. Die künftigen Festsetzungen ermöglichen lediglich im gesamten Gebiet ein zweites Vollgeschoss und die Überschreitung der GRZ für die Errichtung von Stellplätzen und Garagen. Der Erweiterungsbereich umfasst die südlich angrenzenden, bereits den bebauten Grundstücken südlich der Straße „Am Kirchfeld“ zugeordneten Gartengrundstücke. Die Gartennutzung und die damit verbundenen baulichen Anlagen sollen als Private Grünflächen festgesetzt und gesichert werden.

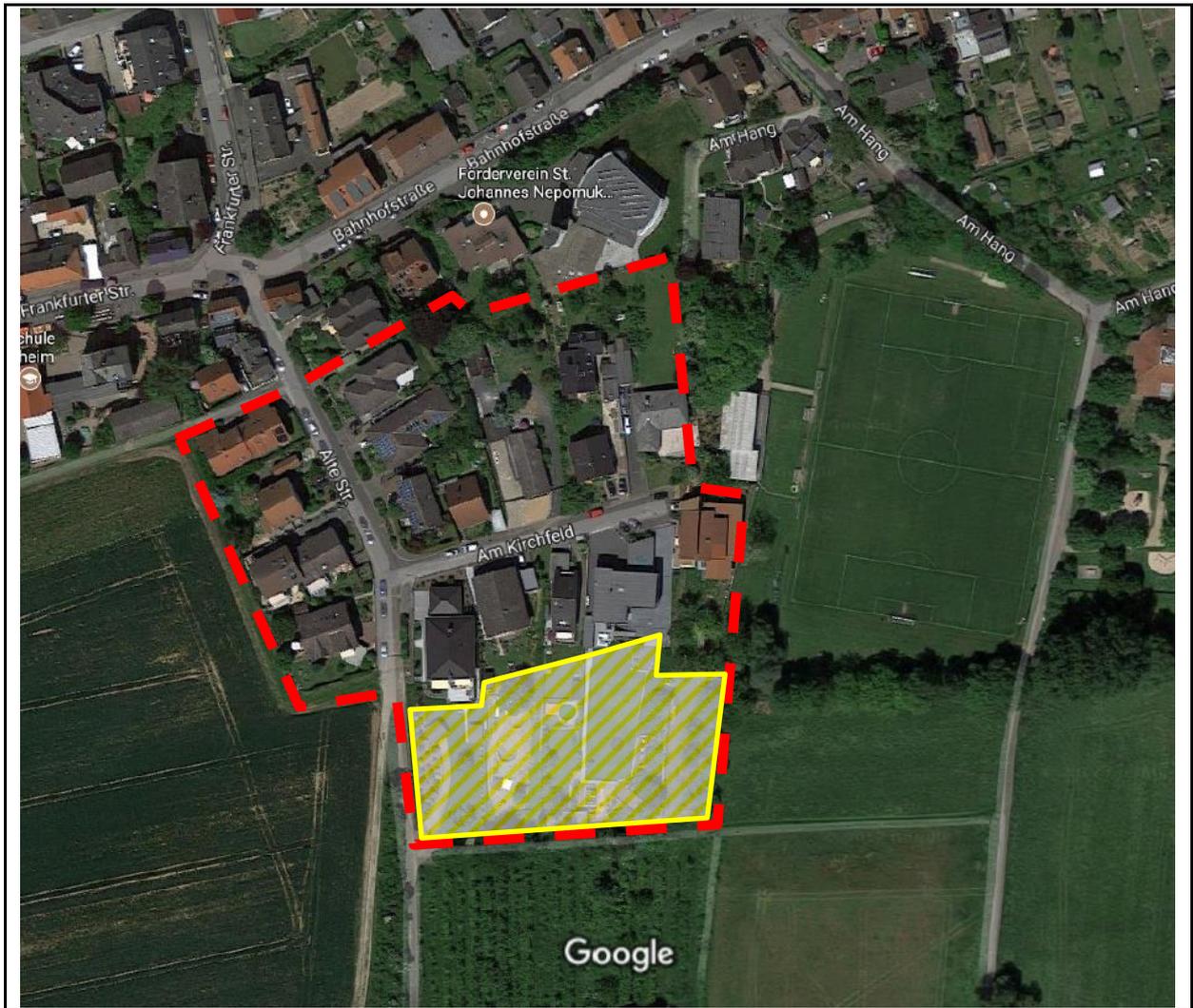


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) und des Erweiterungsbereiches (gelb)

Im Rahmen dieser Festsetzungen können bauliche Eingriffe vorgenommen werden, wodurch sich artenschutzrelevante Sachverhalte im Zusammenhang mit der Beseitigung von Vegetationsstrukturen und ggf. einer Aufstockung von Gebäuden ergeben können. Außerdem können von den Baumaßnahmen ggf. Störungen ausgehen.



Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst<sup>1</sup>:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- <sup>1</sup> *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*
- <sup>6</sup> *Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

<sup>1</sup> Begriffsbestimmungen siehe Anhang

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 1.4 Methodik

### 1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Plangebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und den unmittelbar angrenzenden Gärten und Straßenrändern, auf die sich ggf. bau- oder betriebsbedingte Störungen gegenüber geschützten Arten auswirken können.

Auf der Grundlage einer am 13.09.2017 durchgeführten Inaugenscheinnahme der im Geltungsbereich liegenden Biotop- bzw. Habitatstrukturen wird eine Potenzialabschätzung auf das Vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten vorgenommen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände

gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

#### 1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)<sup>2</sup>.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

## 1.5 Datengrundlagen

Folgende Daten bilden die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag:

- Begehung am 13.09.2017.
- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010).
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007).
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.).
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994).

## 1.6 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei kann es sich einerseits um Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden für ein zusätzliches Vollgeschoss bzw. innerhalb der bisher nicht überbauten Grundstücksflächen zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen handeln. Andererseits werden innerhalb der in den Geltungsbereich aufgenommenen Gartenflächen im Rahmen der privaten Grünflächennutzung bauliche Anlagen zugelassen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Nutzung und die daran gekoppelten baulichen Anlagen bereits überwiegend existieren und rückwirkend rechtlich gesichert werden. Dementsprechend ist hier nicht zwangsläufig mit Eingriffen in Lebensstätten geschützter Arten zu rechnen.

### 1.6.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### • Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Für die zusätzliche bauliche Ausnutzung wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen werden.

#### • Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des geringen Umfangs und der Lage des Plangebietes innerhalb bzw. am Rand des Siedlungsgebietes vernachlässigt werden.

## 1.6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/Funktionsverluste durch die mit der zusätzlichen Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Hierbei handelt es sich um Eingriffe in mehr oder weniger intensiv genutzte und gepflegte Gartenflächen mit ggf. vorhandenem Baumbestand. Außerdem können zukünftig in den privaten Grünflächen Veränderungen der baulichen Anlagen (z. B. Gartenlauben, Wege, Plätze) vorgenommen werden, die in Vegetationsstrukturen eingreifen. Die Festsetzungen der Bebauungsplan-Änderung begrenzen in den Privaten Grünflächen jedoch die baulichen Anlagen im wesentlichen auf das bereits bestehende Maß.

- **Veränderungen am Gebäudebestand**

Mit der Festsetzung der Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen ermöglicht der Bebauungsplan eine höhere bauliche Ausnutzung. Bei einer moderaten Aufstockung der bestehenden Gebäude werden Eingriffe in das Dachgeschoss erforderlich, die zum Verlust potenzieller Habitatstrukturen geschützter Tierarten (gebäudebewohnende Vögel und/oder Fledermäuse) führen können.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da die bereits bestehende Bebauung nur in moderatem Umfang erweitert wird.

## 1.6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit der geplanten geringfügigen Erweiterung der Wohn- und Gartennutzung sind keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störwirkungen verbunden, die sich auf die siedlungsbewohnenden Tierarten im näheren Umfeld in relevanten Maße auswirken könnten.

## 2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Plangebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

### 2.1 Biotopstruktur

Das bestehende Allgemeine Wohngebiet wird von neueren Wohngebäuden, Hof- und Abstellflächen und den umgebenden Gartenbereichen mit Rasen, Beeten, Sträuchern, einzelnen Bäumen und Gartenhütten oder Schuppen geprägt. Dementsprechend überwiegen Zier-

und Kultursorten. Ein größerer Baumbestand findet sich im Norden des Geltungsbereiches (Flurstück Nr. 68/21 bzw. 68/23).

Die Gartenflächen im südlichen Erweiterungsbereich werden bereits intensiv genutzt und weisen in unterschiedlichem Umfang bebaute bzw. befestigte Bereiche auf. Es überwiegen Rasen und Ziergartenflächen mit kleineren Nutzgartenbereichen. Bemerkenswert sind einzelne ältere Obstbäume.



*Abb. 3: Gartenflächen im Erweiterungsbereich*



*Abb. 4: Südliche Grenze des Erweiterungsbereiches mit Gärten (innerhalb) und Feldweg und Baumhecke (außerhalb des Planungsgebietes)*



*Abb. 5: Gartennutzung mit baulichen Anlagen und Gehölzbestand im zentralen Erweiterungsbereich*



*Abb. 6: Heckenstruktur an der östlichen Grenze des Erweiterungsbereiches*

## **2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) bzw. bietet diesen Arten keine geeigneten Standort- und Lebensraumbedingungen.

## **2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **2.3.1 Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Fische, Amphibien**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Schmetterlinge, Libellen, Fische und Amphibien oder weist kein den Lebensraumsprüchen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Potenzial auf. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

### **2.3.2 Reptilien**

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Mauereidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen der auch in Gärten anzutreffenden Zauneidechse ist innerhalb des Wohngebietes angesichts der isolierten Lage und intensiven Gartennutzung der Freiflächen unwahrscheinlich. Auch innerhalb der südlichen Gartenflächen im Erweiterungsbereich finden sich kaum geeignete Strukturen (z. B. Trockenmauern, Totholz und besonnte Säume). Im Übrigen sind mit den Festsetzungen des Bebauungsplans für die privaten Grünflächen nicht zwangsläufig Eingriffe verbunden. Eine relevante Betroffenheit von Reptilien ist durch das Vorhaben somit nicht gegeben.

### **2.3.3 Säugetiere**

Da es sich im Plangebiet um einen bereits überwiegend bebauten Bereich mit Gartennutzung handelt, ist ein Vorkommen der besonders geschützten Säugetierarten Europäischer Feldhamster und Haselmaus ausgeschlossen. Feldhamster besiedeln Halmfruchtäcker, die zwar unmittelbar an das Plangebiet angrenzen und ein Habitatpotenzial für die Art aufweisen (vgl. [www.bodenviewer.hessen.de](http://www.bodenviewer.hessen.de)). Ein Vordringen in die möglichen Eingriffsbereiche im Wohngebiet ist jedoch nicht zu erwarten. Die Haselmaus kommt in sonnigen Laubmischwaldbeständen, ebensolchen Feldgehölzen und Gebüsch vor, die zwar grundsätzlich für das Messtischblatt 5718 möglich sind, im Plangebiet jedoch nicht vorliegen.

Für siedlungsbezogene Fledermausarten in der Ortslage von Kloppenheim bilden die Gärten mit ihrem Baumbestand allenfalls ein nachrangiges Zwischenjagdrevier auf dem Weg vom Quartier zu den ausgedehnten Nahrungshabitaten im Umfeld. Auch wenn innerhalb des

Wohngebietes mit einem relativ neuen und aktuell bewohnten Gebäudebestand das Habitatpotenzial eher als gering einzuschätzen ist, sind Sommerquartiere bzw. Tagesschlafplätze in Gebäudespalten oder Nistkästen nicht gänzlich ausgeschlossen. In erster Linie kommt hierfür für die Zwergfledermaus in Betracht. In dem Baumbestand wurden keine für Fledermäuse nutzbaren Baumhöhlen oder Spalten bzw. Nutzungsspuren festgestellt. Da der Baumbestand zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme jedoch nicht vollständig einsehbar war, können für Einzeltiere als Tagesschlafplätze nutzbare Spalten oder Baumhöhlen ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind hingegen nicht zu erwarten. Flugkorridore zu den Außenbereichen werden aufrechterhalten.

Da ein Besatz durch Fledermäuse bis zum einem möglichen Baubeginn nicht sicher auszuschließen ist, kann es durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder Baumfällungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in diesem Zusammenhang auch theoretisch zu einem Tötungstatbestand kommen. Erhebliche Störungen von Fledermäusen im Nahbereich, mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand, können angesichts des innerörtlichen Umfelds und der geringen Dimensionierung der jeweiligen Vorhaben ausgeschlossen werden. Die aus der zusätzlichen Bebauung resultierenden geringen Flächenverluste von Nahrungshabitaten bzw. Jagdrevieren sind ohne Auswirkung auf den Ernährungszustand der Individuen in einer externen Fortpflanzungs- und Ruhestätte und von daher für die artenschutzrechtliche Prüfung ohne Relevanz.

Durch geeignete Maßnahmen (Erhalt von relevanten Bäumen, Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle - vgl. Kapitel 2.5) können Tötungen bzw. Verletzungen vermieden und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet werden. Aufgrund der nur unbestimmten Eingriffssituation wird für die potenziellen Vorkommen von Fledermäusen, wie beispielsweise von Zwergfledermäusen, keine vertiefende Einzelartenprüfung durchgeführt.

## **2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL**

Das Plangebiet bietet vor dem Hintergrund der Ortsrandlage und der bereits bestehenden Bebauung bzw. Wohnnutzung allenfalls ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen einen Teil-Lebensraum. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d. h. Niststätten bieten einerseits die Sträucher und Bäume. Als potenzielle Brutvögel im Gehölzbestand kommen u. a. Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchgrasmücke, Girlitz, Singdrossel, Misteldrossel und Schwanzmeise in Betracht. Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube können ggf. in größeren Bäumen bzw. Baumgruppen Niststätten errichten. Ein Besatz durch diese Arten bis zum Baubeginn ist jedoch grundsätzlich möglich. In Nistkästen und kleineren Baumhöhlen sind u. a. Blaumeise, Kohlmeise sowie Star als Brutvögel möglich.

An den Gebäuden und Gartenhütten können gebäudebrütende Arten geeignete Strukturen finden, wobei auch hier gilt, dass das Potenzial bei relativ neuen und aktuell bewohnten Gebäuden in der Regel geringer ausfällt, wenn nicht gezielt Nisthilfen gegeben werden. Hinweise auf Schwalbennester wurden nicht festgestellt. Bis zu einer Beseitigung von Gartenhütten oder baulichen Veränderungen an den vorhandenen Wohnhäusern können ggf. Hausrotschwanz oder Hausperling Niststätten begründen.

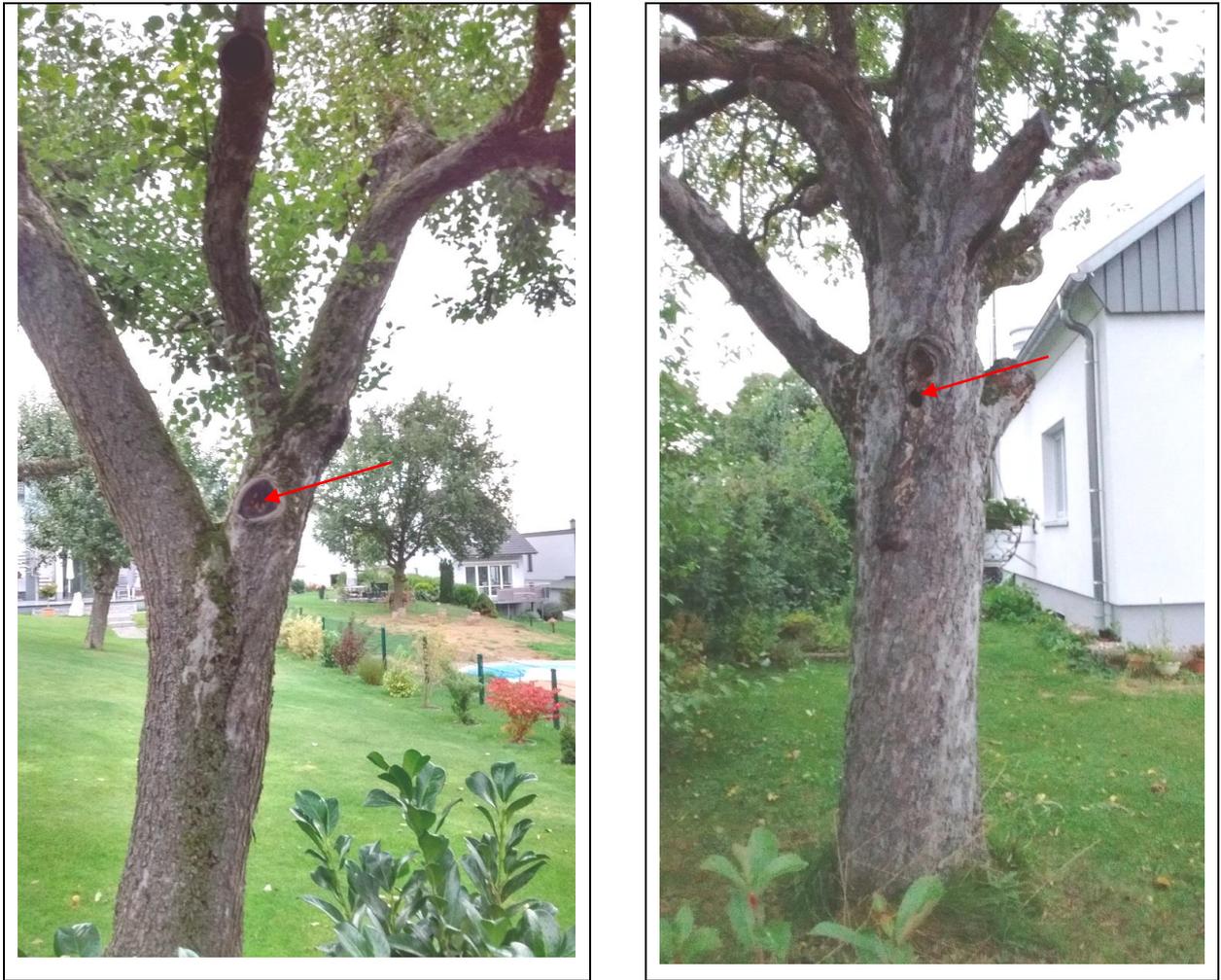


Abb. 7: Baumbestand mit ersten Ansätzen für Baumhöhlen

Bei einer Aufstockung der vorhandenen Gebäude oder durch die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gartenhütten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Vor diesem Hintergrund sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (vgl. Kapitel 2.5).

Mit Ausnahme von Girlitz und Hausperling handelt es sich bei den in Frage kommenden Brutvögeln um Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Aufgrund der nur unbestimmten Eingriffssituation wird für die potenziellen Brutvorkommen der europäischen Vogelarten keine vertiefende Einzelartenprüfung durchgeführt.

Durch geeignete Maßnahmen (Erhalt von relevanten Gehölzbeständen, Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle - vgl. Kapitel 2.5) können Tötungen bzw. Verletzungen vermieden und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet werden. Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen von Vögeln im näheren Umfeld während der Bauphase und durch die spätere Wohnnutzung sind nicht zu erwarten, da es sich um siedlungsbezogene und störungstolerante Arten handelt. Der Verlust von Nahrungshabitatflächen ist für die ggf. betroffenen Arten aufgrund der nicht essentiellen Funktion und geringen Gebietsgröße aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls unerheblich.

## **2.5 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **2.5.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)**

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen) und in diesem Zusammenhang eine Schädigung von Gelegen bzw. Individuen bis zum Beginn baulicher Maßnahmen auszuschließen, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- **Schutz und Erhalt von Baumbeständen**

Insbesondere in den südlichen Gärten sollten die älteren Laub- bzw. Obstbäume erhalten werden, zumal in diesen privaten Grünflächen zunächst der Status quo gesichert werden soll. Der Bebauungsplan sollte Festsetzungen enthalten, welche die baulichen Nutzung beschränken und den Erhalt größerer, ggf. für den Artenschutz relevanter Bäume gewährleisten.

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Gartenhütten bzw. Baufeldkontrolle**

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur im Zeitraum vom 1.11. bis 28. bzw. 29.02. durchzuführen. Gleiches gilt für die Beseitigung von Gartenhütten, Schuppen etc. In diesem Zeitraum ist mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, dass sich weder brütende Vögel noch Fledermäuse in den Gehölzen aufhalten. Alternativ kann zu anderen Zeiten eine vorlaufende Nachsuche auf Vogelneester oder Fledermausbesatz erfolgen. Soweit dann keine positiven Erkenntnisse vorliegen, ist eine Beseitigung der Gehölze auch außerhalb der o. g. Frist möglich. Ggf. vorhandene Nistkästen sind nach Abschluss der Brutphase zu entfernen und können nach Abschluss der Baumaßnahmen an geeigneter Stelle wieder angebracht werden.

- **Zeitliche Beschränkung bei Baumaßnahmen am Gebäudebestand bzw. Baufeldkontrolle**

Sofern Baumaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden geplant sind, sollte der Baubeginn im Zeitraum vom 1.11. bis 28. bzw. 29.02. liegen. In diesem Zeitraum ist mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, dass sich keine brütenden Vögel in Gebäudenischen oder -spalten aufhalten. Auch für Fledermäuse sind in dieser Zeit Beeinträchtigungen weniger wahrscheinlich, da Winterquartiere in den bewohnten Gebäuden eher nicht zu erwarten sind. Der Baubetrieb verhindert im weiteren Verlauf, dass Quartiere oder Niststätten aufgesucht werden. Alternativ kann zu anderen Zeiten eine vorlaufende Nachsuche auf Vogelneester am Gebäude erfolgen. Soweit dann keine positiven Erkenntnisse vorliegen, ist ein Baubeginn auch außerhalb der o. g. Frist möglich. Eine vorsorgliche Kontrolle hinsichtlich eines Fledermausbesatzes ist unabhängig vom Zeitpunkt des Baubeginns zu empfehlen.

### **2.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der

kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>3</sup>) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

## **2.6 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **2.6.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Kap. 2.3) vorab ausgeschlossen werden.

### **2.6.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für alle potenziell vorkommenden Vogelarten (vgl. Kap. 2.4) ausgeschlossen werden.

## **3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL**

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

## 4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (gelegentlich durchfliegende oder jagende Fledermausarten bzw. an potenziellen Tagesschlafplätzen) möglich. Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche zusätzliche Bebauung (zusätzliches Vollgeschoss, Stellplätze oder Garagen) führt jedoch zu keinen erheblichen Einschränkungen der Nahrungshabitate bzw. Flugkorridore. Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten (Quartiere) der Arten bis zum Baubeginn ist jedoch nicht ausgeschlossen. Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Individuen verhindert: der Beginn von Rodungs-, Bau- oder Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden ist hiernach nur außerhalb der Aktivitätsphase oder nach vorheriger Inspektion auf einen Besatz zulässig.

Potenziell kommen im Plangebiet ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen vor, sie verlieren durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten einen kleinen Teil ihres angestammten Lebensraums. Dabei handelt es sich um kleinflächige Nahrungshabitate und/oder potenzielle Brutplätze. Die ökologischen Funktionen dieser Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang jedoch sicher gewahrt. Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert: die ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen bzw. der Beginn von Bau- oder Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden ist hiernach nur außerhalb der Brut- und Setzzeit oder nach vorheriger Inspektion auf einen Brutbesatz hin zulässig.

Mit der Einbeziehung der südlichen Gartengrundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans und ihrer bauplanungsrechtlichen Sicherung sind zunächst keine artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe verbunden. Die vorstehend aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelten auch hier. Der Baumbestand mit einer potenziell höheren artenschutzfachlichen Bedeutung wird erhalten.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 228 bzw. der dadurch ermöglichten baulichen Nutzung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahme vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

*Friedberg, den 17.11.2017*

NATURPROFIL  
Planung und Beratung  
*M. Schaefer*  
Kettelerstraße 33  
61169 Friedberg  
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

## QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal